

Amtliche Bekanntmachungen

der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

2002

Ausgegeben Karlsruhe, 25. April 2002

Nr. 10

I n h a l t

Seite

Studien- und Prüfungsordnung der
Universität Karlsruhe für den
Diplomstudiengang Bauingenieurwesen

36

für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen

vom 12. April 2002

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes haben der Senat der Universität Karlsruhe am 13. März 2002 sowie der geschäftsführende Rektor durch Eilentscheidung am 27. März 2002 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen beschlossen. Der geschäftsführende Rektor hat seine Zustimmung am 12. April 2002 erteilt.

Frauen können alle Amts-, Status- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen.

I. Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums

Das Studium des Bauingenieurwesens soll den Studierenden unter Berücksichtigung der sich ständig verändernden Anforderungen in der Berufswelt die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in einer Weise vermitteln, dass sie fachliche Zusammenhänge auf wissenschaftlicher Basis überblicken können und zur kritischen Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie zu verantwortlichem Handeln gegenüber Gesellschaft und Umwelt befähigt werden.

§ 2 Gliederung und Umfang des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in die Abschnitte:

1. Grundstudium (erstes bis drittes Fachsemester)
2. Grundfachstudium (viertes und fünftes Fachsemester)
3. Fachstudium (sechstes Fachsemester)
4. Vertiefungsstudium (siebtes und achtes Fachsemester)
5. Diplomarbeit (neuntes Fachsemester)

(2) Der Studienplan ist so gestaltet, dass die zu den Studienabschnitten gehörigen Studien- und Prüfungsleistungen in den nachfolgenden Fristen abgeschlossen werden können:

1. Diplomvorprüfung nach dem dritten Fachsemester
2. Grundfachprüfungen nach dem fünften Fachsemester
3. Prüfungen im Vertiefungsstudium und Ergänzungsprüfungen nach dem achten Fachsemester
4. Diplomarbeit und Abschluss der Diplomprüfung nach dem neunten Fachsemester

(3) Die Studienabschnitte sind gegliedert in Lehrangebote, Kurse und Fächer. Lehrangebote sind Vorlesungen, Übungen, Seminare und Praktika. Ein Kurs setzt sich aus einem oder mehreren Lehrangeboten zum gleichen Thema in einem Semester zusammen. Ein Fach wird aus mehreren Kursen zum selben Themenkreis in einem oder mehreren Semestern gebildet.

(4) Es wird gewährleistet, dass die Studierenden nach dem Grundstudium nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können.

(5) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrangebote beträgt höchstens 180 Semesterwochenstunden, von denen höchstens 70 Stunden auf das Grundstudium entfallen.

§ 3 Prüfungsaufbau und Fristen

(1) Die Prüfung zum Studiengang gliedert sich in die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung.

(2) Alle Studienleistungen nach § 8 und Prüfungsleistungen nach § 9 sind studienbegleitend zum erstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.

(3) Mit einer Orientierungsprüfung soll die Wahl des Studienganges überprüft werden. Als Orientierungsprüfung ist die in § 15 Abs. 2 Nr. 2 genannte Kursprüfung "Statik starrer Körper" zu erbringen. Die Vorschriften des § 13 über die Bewertung von Prüfungsleistungen sind anzuwenden. Eine nicht bestandene Orientierungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss zum Prüfungstermin des darauf folgenden Semesters erfolgen. Eine zweite Wiederholung gemäß § 14 Abs. 4 ist nicht möglich. Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des Prüfungszeitraums des ersten Fachsemesters abzulegen. Wer die Orientierungsprüfung einschließlich einer etwaigen Wiederholung bis zum Ende des Prüfungszeitraums des dritten Fachsemesters nicht abgeschlossen hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet die Vorprüfungskommission auf Antrag des Prüflings.

(4) Die Diplomvorprüfung ist einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des Prüfungszeitraumes des fünften Fachsemesters abzuschließen, ansonsten geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, dass der Prüfling die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet die Vorprüfungskommission auf Antrag des Prüflings.

(5) Die Prüfungs- und Studienleistungen im Grundfachstudium gemäß § 21 sind einschließlich etwaiger Wiederholungen bis spätestens zum Prüfungszeitraum des neunten Fachsemesters abzuschließen, ansonsten geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, dass der Prüfling die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet die Hauptprüfungskommission auf Antrag des Prüflings.

(6) Freie Prüfungsversuche gemäß § 10 sind an die in § 15 Abs. 2 genannten Fachsemester terminlich gebunden.

(7) Genehmigte Urlaubssemester bleiben bei den Absätzen 3, 4, 5 und 6 außer Ansatz.

(8) Für die in der Diplomvorprüfung und in der Diplomprüfung geprüften Kurse oder Fächer werden zweimal jährlich Prüfungstermine angesetzt.

(9) Macht ein Prüfling durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen längerer Krankheit oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zum vorgesehenen Termin abzulegen, kann die zuständige Prüfungskommission dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form und zu einem anderen Termin zu erbringen. Die Möglichkeit von Fristverlängerungen für Studierende mit Kindern sowie für Behinderte wird durch § 50 Abs. 9 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes Baden-Württemberg geregelt.

(10) Werdende Mütter müssen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung nicht an Prüfungen teilnehmen. § 6 Abs. 1 Satz 2 des Mutterschutzgesetzes gilt entsprechend. Anträge auf Inanspruchnahme des Mutterschutzes sind an die zuständige Prüfungskommission zu richten.

§ 4 Prüfungskommissionen

(1) Für die Diplomvorprüfung und für die Diplomprüfung wird vom Fakultätsrat eine Vorprüfungskommission und eine Hauptprüfungskommission gewählt. Diese Prüfungskommissionen sind beschließend und setzen sich wie folgt zusammen:

1. drei Professoren
2. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter
3. ein studentisches Mitglied (mit beratender Stimme)

Die Amtszeit der Professoren und des wissenschaftlichen Mitarbeiters beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Fakultätsrat wählt aus der ersten Gruppe die Vorsitzenden. Die Prüfungskommissionen wählen deren Stellvertreter.

(2) Die Prüfungskommissionen sind zuständig in allen Angelegenheiten der Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung. Sie überwachen die Einhaltung der Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung. In Zweifelsfällen kann eine gemeinsame Erörterung im Fakultätsrat erfolgen, bevor die zuständige Prüfungskommission in gesonderter Sitzung endgültig entscheidet.

(3) Die Prüfungskommissionen fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Eine Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Prüfungskommissionen berichten jährlich dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten nach § 2 Abs. 1 und 2.

(6) Die Prüfungskommissionen können Befugnisse widerruflich auf das für den Vorsitz und auf das für den stellvertretenden Vorsitz gewählte Mitglied übertragen. Ersteres bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. Es berichtet der Prüfungskommission laufend über seine Tätigkeit. Die Prüfungskommission kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer von ihr beauftragten Stelle (Sachbearbeiter, gemäß § 5 Abs. 3) bedienen.

(7) Die Sitzungen der Prüfungskommissionen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen und deren Sachbearbeiter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das für den Vorsitz gewählte Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Alle Entscheidungen der Prüfungskommissionen und der Vorsitzenden sind schriftlich festzuhalten.

(9) Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch durch den Prüfling bei der zuständigen Prüfungskommission eingelegt werden, die über den Widerspruch entscheidet.

(10) Richtet sich der Widerspruch gegen Entscheidungen einer Prüfungskommission, für die die Prüfungsordnung den Prüfungskommissionen einen Ermessensbereich einräumt, und hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

(1) Zur Abnahme von Prüfungen sind in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten befugt. Oberassistenten, Obergeringenieure, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüfende zur Verfügung stehen. Über deren Bestellung entscheidet die zuständige Prüfungskommission. Wissenschaftlichen lehrbeauftragten Mitarbeitern kann nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit auf Antrag die Prüfungsbefugnis übertragen werden; zuständig für die Übertragung ist der Fakultätsrat.

(2) Die Ausgabe der Themen sowie die Betreuung und Bewertung der Diplomarbeiten kann nur durch Professoren, Hochschul- und Privatdozenten erfolgen.

(3) Die Prüfenden bestellen die Beisitzenden. Beisitzende sind Oberassistenten, Obergeringenieure, wissenschaftliche Assistenten oder wissenschaftliche Mitarbeiter.

(4) Die Prüfenden und Beisitzenden sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Bauingenieurwesen an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden auf Antrag anerkannt. Eine Diplomvorprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen, an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes können auf Antrag anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(3) Die Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten auf das Baupraktikum ist in Anlage 1 geregelt.

(4) Fachhochschul- und Berufsakademieabschlüsse im Fach Bauingenieurwesen werden als Vordiplom anerkannt. Weitere Studienleistungen können gemäß Absatz 6 anerkannt werden.

(5) Abschlüsse im Fach Bauingenieurwesen an anderen inländischen oder an ausländischen Lehrinstitutionen werden bei Gleichwertigkeit zu Fachhochschulabschlüssen gemäß Absatz 4 behandelt.

(6) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Diplomstudiengang Bauingenieurwesen an der Universität Karlsruhe im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „anerkannt“ aufgenommen.

(8) Zuständig für Anerkennungen nach den Absätzen 1 bis 7 ist die jeweils entsprechende Prüfungskommission. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

§ 7 Zulassung zu Prüfungen

(1) Zu den Prüfungen im Diplomstudiengang Bauingenieurwesen kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Karlsruhe im Diplomstudiengang Bauingenieurwesen eingeschrieben ist,
2. an keiner Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Fachprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in demselben Diplomstudiengang endgültig nicht bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist vor dem Ablegen der ersten Prüfung nach § 15 Abs. 2 bzw. Studienleistung nach § 15 Abs. 3 beim Studienbüro der Universitätsverwaltung Karlsruhe einzureichen.

(3) Auf Grund des Antrages auf Zulassung zur Diplomvorprüfung erhält der Prüfling vom Studienbüro Laufzettel für die Leistungsnachweise gemäß § 15 Abs. 3 und Zulassungsbescheinigungen zu den Fachprüfungen gemäß § 15 Abs. 2. Diese Bescheinigungen und Laufzettel sind bei den zuständigen Prüfenden bei der Anmeldung abzugeben.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist vor der ersten Fachprüfung des Grundfachstudiums beim Studienbüro der Universitätsverwaltung Karlsruhe einzureichen.

(5) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist vom Studienbüro stattzugeben, wenn das Zeugnis über die an der Universität Karlsruhe in der Fachrichtung Bauingenieurwesen bestandene Diplomvorprüfung oder ein entsprechend § 6 als gleichwertig anerkanntes Zeugnis vorliegt.

(6) Hat ein Prüfling alle Studienleistungen nach § 15 Abs. 3 und alle Kursprüfungen nach § 15 Abs. 2 bis auf insgesamt zwei bestanden, so erfolgt eine bedingte vorzeitige Zulassung zu den Fachprüfungen in den Grundfächern nach § 21. Die in diesen Prüfungen erbrachten Leistungen werden erst nach vollständig bestandener Diplomvorprüfung in der Diplomprüfung anerkannt.

(7) Das Studienbüro händigt dem Prüfling die Zulassungsbescheinigungen zu den Fachprüfungen der Grundfächer der Diplomprüfung gemäß § 21 Abs. 1 und den Laufzettel für den Leistungsnachweis gemäß § 21 Abs. 4 aus. Diese Bescheinigungen und der Laufzettel sind bei den zuständigen Prüfenden bei der Prüfungsanmeldung abzugeben.

(8) Nach erfolgreich abgeschlossenem Grundfachstudium und nach Wahl der Vertiefungsrichtung händigt das Studienbüro dem Prüfling die Zulassungsbescheinigungen zu den Prüfungs- und Studienleistungen im Vertiefungsstudium der Diplomprüfung gemäß § 23, für die Ergänzungsprüfungen gemäß § 24 und für die Diplomarbeit gemäß § 26 aus. Diese Bescheinigungen sind bei den zuständigen Prüfenden bei der Prüfungsanmeldung abzugeben.

(9) Hat ein Prüfling die Studienleistung nach § 21 Abs. 4 und alle Fachprüfungen nach § 21 Abs. 2 und 3 bis auf insgesamt zwei bestanden, so erfolgt eine bedingte vorzeitige Zulassung zu den Fachprüfungen der Vertiefung gemäß § 23 Abs. 2 und den Ergänzungsprüfungen nach § 24. Die in diesen Prüfungen erbrachten Leistungen werden erst nach vollständig abgeschlossenem Grundfachstudium im Vertiefungsstudium anerkannt.

(10) Für die Zulassung zur letzten Fachprüfung des Vertiefungsstudiums innerhalb der Diplomprüfung gemäß § 23 ist dem Studienbüro eine Bescheinigung des Praktikumsamtes über die Ableistung des den Bestimmungen der Praktikantenordnung gemäß Anlage 1 entsprechenden Baupraktikums vorzulegen.

§ 8 Studienleistungen

(1) Die Anerkennung des Baupraktikums nach § 7 Abs. 10 ist in der Anlage 1 geregelt.

(2) Die Studienleistungen für einen Kurs oder ein Fach werden durch einen Leistungsnachweis ohne Benotung bescheinigt. Die Erlangung eines Leistungsnachweises kann gebunden sein an:

1. Hausarbeiten; sie bestehen aus der semesterbegleitenden schriftlichen Bearbeitung von Aufgaben;
2. die Teilnahme an einem Abschlusskolloquium oder einem schriftlichen Testat;
3. eine Studienarbeit oder ein Projekt; der Prüfling versichert, dass die Arbeit selbständig oder, falls zulässig, mit anderen Studierenden gemeinsam verfasst wurde; in diesem Fall muss die Aufgabenstellung so beschaffen sein, dass die individuelle Leistung jedes Studierenden erkennbar und bewertbar ist;
4. einen Seminarvortrag.

(3) Die Bearbeitungsdauer für alle Studienleistungen im Vertiefungsstudium darf in der Summe 240 Stunden nicht überschreiten.

(4) Wurde der Leistungsnachweis nicht erteilt, so muss dem Prüfling innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit der Wiederholung geboten werden.

§ 9 Prüfungsleistungen

(1) Kursprüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte von im Studienplan aufgeführten Kursen in einem Semester. Fachprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Kursprüfungen oder beziehen sich auf die Lehrangebote mehrerer thematisch verwandter Kurse.

(2) Nachfolgende Arten von Prüfungsleistungen werden verlangt:

1. Klausur (Absatz 3)
2. mündliche Prüfung (Absatz 4)

(3) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit begrenzten Mitteln eine Aufgabe fachgerecht schriftlich, selbständig bearbeiten kann.

(4) Eine mündliche Prüfung wird von mehreren Prüfenden oder einem Prüfenden und einem fachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu drei Prüflinge gleichzeitig durchgeführt. Der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten und zu unterschreiben.

§ 10 Freier Prüfungsversuch und Zusatzprüfung

(1) Erstmals nicht bestandene Kursprüfungen, die in § 15 als freie Prüfungsversuche gekennzeichnet sind, werden nicht als Prüfungsversuche gewertet, wenn sie zum vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt werden.

(2) Hat der Prüfling das Versäumnis des Zeitpunktes für den freien Prüfungsversuch nicht zu vertreten (wie z.B. Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes, Studienzeiten im Ausland), kann die zuständige Prüfungskommission auf Antrag einen neuen Zeitpunkt festsetzen.

(3) Im Grundfachstudium und Vertiefungsstudium hat der Prüfling die Möglichkeit, nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer Klausur gemäß § 9 Abs. 3 eine mündliche Zusatzprüfung nach § 9 Abs. 4 in demselben Prüfungszeitraum abzulegen. Die Prüfungsdauer errechnet sich aus der Äquivalenz von in der Regel 100 Minuten schriftlicher Prüfung zu 20 Minuten mündlicher Prüfung. Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aus der Note der Klausur und derjenigen für die mündliche Zusatzprüfung.

§ 11 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn der Prüfling nach ordnungsgemäßer Anmeldung der Prüfung ohne vorherige Abmeldung fern bleibt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt, dann wird die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) benotet. Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

(2) Die Abmeldung von einer Klausur nach § 9 Abs. 3 ohne Angabe von Gründen ist bis zur Ausgabe der Prüfungsaufgaben möglich. Bei mündlichen Prüfungen muss der Rücktritt spätestens drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin erklärt werden. Die Abmeldung hat gegenüber dem Prüfenden zu erfolgen.

(3) Sofern wegen Rücktritt oder Versäumnis eine Verlängerung der gemäß § 3 Abs. 3, 4 und 5 zulässigen Fristen beansprucht wird, müssen die Gründe für den Rücktritt oder das Fernbleiben von einer Prüfung unverzüglich der zuständigen Prüfungskommission in einem Antrag auf Fristverlängerung schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; ansonsten geht der Prüfungsanspruch verloren. Die zuständige Prüfungskommission kann im Einverständnis mit dem zuständigen Prüfenden kurzfristig einen neuen Prüfungstermin ansetzen. Schriftliche Prüfungsleistungen können dabei durch gleichwertige mündliche ersetzt werden. Dabei entsprechen 100 Minuten schriftlicher Prüfung circa 20 Minuten mündlicher.

(4) Die zuständige Prüfungskommission kann im Einzelfall die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

(5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die zuständige Prüfungskommission den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Belastende Entscheidungen der Prüfungskommission sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Einsprüche des Prüflings müssen innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich an die Prüfungskommission gerichtet werden.

§ 12 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich im nächsten Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, sind, soweit die Räumlichkeiten dies zulassen, als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüflinge. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörenden auszuschließen.

§ 13 Bewertung von Kurs- und Fachprüfungsleistungen

(1) Eine Kursprüfungsleistung wird vom jeweiligen Prüfenden bewertet. Schriftliche Kursprüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb eines Monats nach ihrer Abgabe zu bewerten.

(2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Ein oder mehrere Kurse bilden ein Fach der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung. Jedem Kurs ist ein Gewicht zugeordnet, das sich in der Regel aus der Kursdauer in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt.

(4) Bei der Mittelbildung zur Feststellung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Fachnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	„sehr gut“,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	„gut“,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	„befriedigend“,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	„ausreichend“,
ab 4,1	„nicht ausreichend“.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine erfolgreiche Prüfungsleistung kann nur im Fall des freien Prüfungsversuchs nach § 10 wiederholt werden; dabei zählt das bessere Ergebnis. Die Wiederholung muss im Prüfungszeitraum des nachfolgenden Fachsemesters erfolgen.

(2) Ist eine Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ benotet worden, so muss sie im Prüfungszeitraum des nachfolgenden Fachsemesters wiederholt werden. Ansonsten geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, dass der Prüfling die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(3) Die Entscheidung „nicht ausreichend“ bei einer Wiederholungsprüfung auf Grund einer Klausur nach § 9 Abs. 3 kann nur erfolgen, wenn die Gelegenheit zu einer zusätzlichen mündlichen Prüfung nach § 9 Abs. 4 gegeben war. Die Prüfungsdauer ergibt sich in der Regel aus der Äquivalenz von 100 Minuten schriftlicher Prüfung zu 20 Minuten mündlicher Prüfung. Die Mindestdauer beträgt 20 Minuten. Die Endnote kann nur „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ lauten.

(4) Zweite Wiederholungen einzelner Prüfungen in der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Hierzu ist ein unverzüglicher Antrag des Prüflings nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erforderlich, der nach Stellungnahme der zuständigen Prüfungskommission von dieser an den Rektor weiterzuleiten ist.

(5) Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Diplomstudien-gang Bauingenieurwesen werden angerechnet.

II. Diplomvorprüfung

§ 15 Ziel, Umfang und Art der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat. Dies ist insbesondere der Erwerb eines wissenschaftlichen Instrumentariums in den fachspezifischen mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen und eine Einführung in die Inhalte des Studienfaches Bauingenieurwesen. Mit dem Nachweis dieser Fähigkeiten ist die Voraussetzung geschaffen, das Studium erfolgreich fortzusetzen.

(2) Die Diplomvorprüfung umfasst die nachstehenden Fachprüfungen:

1. Höhere Mathematik

Die Fachprüfung ist im Prüfungszeitraum des zweiten Fachsemesters in Form von zwei Kursprüfungen nach § 9 Abs. 3 über die Teilfächer „Analysis und Lineare Algebra“ und „Integralrechnung und Analysis mehrerer Veränderlicher“ von je 100 Minuten Dauer abzulegen. Das Gewicht nach § 13 Abs. 3 beider Kursprüfungen ist gleich. Jede Kursprüfung muss mindestens mit „ausreichend“ benotet sein. Im Prüfungszeitraum des ersten Fachsemesters kann die Kursprüfung im Teilfach „Analysis und Lineare Algebra“ als freier Prüfungsversuch nach § 10 abgelegt werden. Bei mindestens ausreichender Bewertung wird die Note auf die Fachprüfung angerechnet.

2. Technische Mechanik

Die Fachprüfung besteht aus drei Kursprüfungen in den Teilfächern „Statik starrer Körper“, „Festigkeitslehre“ und „Dynamik“ nach § 9 Abs. 3 von je 100 Minuten Dauer. Die Kursprüfung im Teilfach „Statik starrer Körper“ ist die Orientierungsprüfung nach § 3 Abs. 3. Die Fachprüfung ist im Prüfungszeitraum des dritten Fachsemesters abzulegen. Das Gewicht nach § 13 Abs. 3 der drei Kursprüfungen ist gleich. Jede Kursprüfung muss mindestens mit „ausreichend“ benotet sein. Die Kursprüfung im Teilfach „Festigkeitslehre“ kann im Prüfungszeitraum des zweiten Fachsemesters als freier Prüfungsversuch nach § 10 abgelegt werden. Bei mindestens ausreichender Bewertung wird die Note auf die Fachprüfung angerechnet.

3. Baustoffe und Bauphysik

Die Fachprüfung ist im Prüfungszeitraum des dritten Fachsemesters in Form von zwei Kursprüfungen nach § 9 Abs. 3 über die Teilfächer „Baustoffkunde“ von 120 Minuten Dauer und „Bauphysik“ von 60 Minuten Dauer abzulegen. Das Gewicht nach § 13 Abs. 3 beider Kursprüfungen entspricht dem Verhältnis 3:1. Jede Kursprüfung muss mindestens mit „ausreichend“ benotet sein. Im Prüfungszeitraum des zweiten Fachsemesters kann die Kursprüfung im Teilfach „Bauphysik“ als freier Prüfungsversuch nach § 10 abgelegt werden. Bei mindestens ausreichender Bewertung wird die Note auf die Fachprüfung angerechnet.

(3) In den nachfolgend genannten Kursen muss die Studienleistung durch Leistungsnachweise gemäß § 8 Abs. 2 bestätigt werden:

1. Baugeologie und Geomechanik (nach dem ersten Fachsemester)
2. Vermessungskunde (nach dem zweiten Fachsemester)
3. Baukonstruktionslehre (nach dem zweiten Fachsemester)
4. Informationsverarbeitung im Bauwesen (nach dem zweiten Fachsemester)
5. Planungsmethodik (nach dem dritten Fachsemester)
6. Differentialgleichungen (nach dem dritten Fachsemester)
7. Hydromechanik (nach dem dritten Fachsemester)
8. Grundlagen der Tragwerksmodellierung (nach dem dritten Fachsemester)

§ 16 Ergebnis der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen nach § 15 Abs. 2 mindestens mit „ausreichend“ benotet wurden und alle Studienleistungen nach § 15 Abs. 3 erbracht sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich sinngemäß nach § 13 Abs. 4 bei gleicher Gewichtung aller Noten aus den Prüfungsleistungen.

§ 17 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung wird nach Abschluss des Prüfungszeitraumes ein Zeugnis ausgestellt, das die Studienleistungen gemäß § 15 Abs. 3, die Fachnoten gemäß § 15 Abs. 2 und die Gesamtnote gemäß § 16 Abs. 2 enthält. Zusätzlich werden in einem Vordiplom-Supplement alle für die Studien- und Prüfungsleistungen erforderlichen Kurse mit Angabe der Semesterwochenstunden aufgeführt. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden der Vorprüfungskommission und dem Dekan zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Studien- bzw. Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Hat der Prüfling die Diplomvorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten

Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplomvorprüfung noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 18 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Bauingenieurwesen. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben und die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbständig zu arbeiten.

§ 19 Art und Umfang der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus:

1. den Prüfungs- und Studienleistungen im Grundfachstudium
2. den Prüfungs- und Studienleistungen im Vertiefungsstudium
3. den Ergänzungsprüfungen
4. der Diplomarbeit

§ 20 Vertiefungsrichtungen

Die Vertiefungsrichtungen sind:

1. Konstruktiver Ingenieurbau (I)
2. Wasser und Umwelt (II)
3. Raum- und Infrastrukturplanung (III)
4. Baubetrieb (IV)
5. Geotechnisches Ingenieurwesen (V)

§ 21 Prüfungs- und Studienleistungen im Grundfachstudium

(1) Das Grundfachstudium umfasst ein Angebot von sechs schriftlichen Fachprüfungen nach § 9 Abs. 3:

1. Konstruktiver Ingenieurbau (nach dem fünften Fachsemester)
2. Wasser und Umwelt (nach dem fünften Fachsemester)
3. Raum- und Infrastrukturplanung (nach dem vierten Fachsemester)
4. Baubetriebswirtschaft und Baubetriebstechnik (nach dem vierten Fachsemester)
5. Geotechnisches Ingenieurwesen (nach dem fünften Fachsemester)
6. Statik und Berechnungsmethoden (nach dem vierten Fachsemester)

Die Prüfungsdauer beträgt jeweils 120 Minuten. Die den einzelnen Fächern zugeordneten Kurse sind dem Studienplan zu entnehmen.

(2) Das Grundfach „Statik und Berechnungsmethoden“ ist Pflicht für alle Prüflinge.

(3) Aus den Grundfächern Nr. 1 bis Nr. 5, die den fünf Vertiefungsrichtungen zugeordnet sind, schließt der Prüfling nach eigener Wahl dasjenige Grundfach aus, das seiner späteren Vertiefungsrichtung zugeordnet ist. Hierin wird keine Prüfungsleistung im Grundfachstudium gefordert.

(4) Im Kurs „Angewandte Statistik“ muss nach dem fünften Fachsemester die Studienleistung durch einen Leistungsnachweis gemäß § 8 Abs. 2 bestätigt werden.

§ 22 Wahl der Vertiefungsrichtung

Die vom Prüfling gewählte Vertiefungsrichtung ergibt sich aus § 21 Abs. 3 nach Abschluss des Grundfachstudiums.

§ 23 Prüfungs- und Studienleistungen im Vertiefungsstudium

(1) Die Prüfungs- und Studienleistungen des Vertiefungsstudiums sollen bis zum Ende des Prüfungszeitraums des achten Fachsemesters abgelegt werden.

(2) Die Prüfungs- und Studienleistungen des Vertiefungsstudiums sind für jede Vertiefungsrichtung getrennt in Anlage 2 geregelt. Diese Anlage ist Teil der Diplomprüfungsordnung. Die den Fächern zugeordneten Kurse sind dem Studienplan zu entnehmen.

§ 24 Ergänzungsprüfungen

(1) Innerhalb der zum sechsten, siebten oder achten Fachsemester gehörenden Prüfungszeiträume sind zwei Ergänzungsprüfungen abzulegen.

(2) Die beiden Prüfungsleistungen sind nach Wahl des Prüflings aus den folgenden Gruppen zusammenzustellen:

1. bisher nicht gewählte Fachprüfungen aus der eigenen Vertiefungsrichtung; Art und Umfang gemäß Anlage 2 sind verbindlich;
2. Fachprüfungen aus anderen Vertiefungsrichtungen; Art und Umfang gemäß Anlage 2 sind verbindlich;
3. Ergänzungsfächer im Umfang von jeweils mindestens vier, maximal neun Semesterwochenstunden aus dem Kursangebot des Studienplans; die Auswahl bedarf der Zustimmung eines Professors, Hochschul- oder Privatdozenten der eigenen Vertiefungsrichtung, um eine thematisch sinnvolle Abfolge der Lehrinhalte zu gewährleisten; der jeweilige Prüfende bestimmt den Titel und die Art der Ergänzungsprüfung; die Prüfungsdauer beträgt für jedes Ergänzungsfach 100 Minuten bei schriftlicher oder etwa 20 Minuten bei mündlicher Prüfung;
4. Prüfungen aus anderen Studiengängen nach Maßgabe der unter Ziffer 3 genannten Regelungen.

§ 25 Zusatzfächer

Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Prüfungen in diesen Fächern werden auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 26 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll im neunten Fachsemester angefertigt werden.

(2) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, in begrenzter Zeit eine Aufgabe in der von ihm gewählten Vertiefungsrichtung nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Im Einvernehmen mit den für die Vertiefung zuständigen Prüfenden können Diplomarbeiten auch in anderen Vertiefungsrichtungen oder in anderen Studiengängen der Fakultät angefertigt werden. Die Anfertigung einer Diplomarbeit außerhalb der Fakultät bedarf bei Bewertung durch einen nicht zur Fakultät gehörenden Prüfenden der Zustimmung der Hauptprüfungskommission. Dabei sind die zuständigen Prüfenden der gewählten Vertiefung zu hören.

(3) Die Zeitdauer für die Anfertigung der Diplomarbeit beträgt dreizehn Wochen. Mit Zustimmung des Prüflings kann insbesondere bei experimentellen Untersuchungen und Entwurfsarbeiten der Zeitraum auf achtzehn Wochen ausgedehnt werden.

(4) Die Zeitdauer kann auf Antrag des Prüflings vom Aufgabensteller um höchstens vier Wochen verlängert werden. Eine weitere Verlängerung auf höchstens sechsundzwanzig Wochen bedarf der Zustimmung der Hauptprüfungskommission.

(5) Das Thema der Diplomarbeit wird möglichst unter Berücksichtigung der Wünsche des Prüflings gestellt. Das Thema muss so beschaffen sein, dass eine Bearbeitung innerhalb der vorgesehenen Zeitdauer möglich ist. Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen unter Einwilligung der Hauptprüfungskommission zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur vor Ablauf des ersten Drittels der vorgesehenen Zeitdauer möglich.

(6) Auf Antrag sorgt die Hauptprüfungskommission dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(7) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Prüflings zu versehen, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Diplomarbeit ist fristgerecht beim Aufgabensteller abzuliefern. Ausgabe- und Abgabetermin der Diplomarbeit sind aktenkundig zu machen. Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet, es sei denn, dass der Prüfling die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(9) Die Diplomarbeit ist innerhalb eines Monats nach Abgabe durch einen Vortrag abzuschließen.

(10) Die Diplomarbeit ist vom Aufgabensteller und einem zweiten Prüfenden gemäß § 13 Abs. 2 zu benoten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(11) Wird die Diplomarbeit von einem der Prüfenden mit „nicht ausreichend“, vom anderen Prüfenden aber mit „ausreichend“ oder besser benotet, so entscheidet die Hauptprüfungskommission unter Hinzuziehung eines dritten Prüfenden über die endgültige Benotung.

(12) Die Diplomarbeit kann bei einer Benotung mit „nicht ausreichend“ nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 27 Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn nach § 19 alle Prüfungsleistungen und die Diplomarbeit mindestens mit „ausreichend“ benotet wurden und alle zugehörigen Studienleistungen erbracht sind.

(2) Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen erhalten bei der Berechnung der Diplomnote das nachfolgende Gewicht:

Fächer des Grundfachstudiums nach § 21 in der Summe:	35%
Ergänzungsfächer nach § 24 in der Summe:	10%
Fächer des Vertiefungsstudiums nach § 23 in der Summe:	40%
Diplomarbeit nach § 26:	15%

Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich sinngemäß nach § 13 Abs. 4.

§ 28 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird nach Abschluss des Prüfungszeitraumes ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die Studienleistung und die Noten für die Fächer des Grundfachstudiums gemäß § 21, die Noten für die Fächer des Vertiefungsstudiums gemäß § 23, die Noten für die Ergänzungsfächer nach § 24, Titel und Note der Diplomarbeit nach § 26 und die Gesamtnote nach § 27 Abs. 2. Zusätzlich werden in einem Diplom-Supplement alle für die Studien- und Prüfungsleistungen erforderlichen Kurse mit Angabe der Semesterwochenstunden aufgeführt. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden der Hauptprüfungskommission und dem Dekan zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Studien- bzw. Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Hat der Prüfling die Diplomprüfung nicht bestanden, ist sinngemäß nach § 17 Abs. 2 zu verfahren.

(3) Bei überragenden Leistungen des Prüflings kann nach Beschluss der Hauptprüfungskommission das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

§ 29 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Diplomurkunde ausgehändigt. Damit wird ihm der akademische Grad „Diplom-Ingenieur“ bzw. „Diplom-Ingenieurin“ (abgekürzt „Dipl.-Ing.“) verliehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan der Fakultät und vom Rektor der Universität Karlsruhe unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 30 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu unrecht erwirkt, entscheidet die Prüfungskommission.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das falsche Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Diplomgrad durch die Fakultät abzuerkennen und die Diplomurkunde einzuziehen.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Dem Prüfling wird im Prüfungszeitraum die Möglichkeit zur Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gegeben.

(2) Nach Ablauf des Prüfungszeitraums wird dem Prüfling nur auf Antrag an die zuständige Prüfungskommission innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Prüfungsakten gewährt.

§ 32 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. April 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen vom 16. September 1986 (W. u. K. 1987, S. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. November 2000 (W., F. u. K. 2000, S. 1263) außer Kraft.

(2) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung im Diplomstudiengang Bauingenieurwesen an der Universität Karlsruhe eingeschrieben ist, kann die Diplomvorprüfung nach den Bestimmungen der bisher geltenden Prüfungsordnung ablegen. Voraussetzung ist ein schriftlicher unwiderruflicher Antrag, der vor der Teilnahme an der nächstfolgenden Prüfung, spätestens jedoch am 30. September 2002 beim Studienbüro einzureichen ist.

(3) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung die Diplomvorprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen an der Universität Karlsruhe bereits abgelegt hat, kann die Diplomprüfung nach den Bestimmungen der bisher geltenden Prüfungsordnung ablegen, längstens jedoch bis zum 31. März 2004. Voraussetzung ist ein schriftlicher unwiderruflicher Antrag, der vor der Teilnahme an der nächstfolgenden Prüfung, spätestens jedoch am 30. September 2002 beim Studienbüro einzureichen ist.

(4) Für die in Absatz 3 genannten Studierenden gilt die Fristbestimmung des § 3 Abs. 5 nicht. Für die in Absatz 2 genannten Studierenden gilt abweichend von § 3 Abs. 5 der Prüfungszeitraum des zehnten Fachsemesters als letztmöglicher Termin zum Abschluss der Prüfungs- und Studienleistungen im Grundfachstudium.

Karlsruhe, den 12. April 2002

Prof. Dr. rer. nat. Manfred Schneider, geschäftsführender Rektor

Anlage 1 Baupraktikum

1. Zweck der praktischen Tätigkeit

Die praktische Tätigkeit hat den Zweck, an den zukünftigen Beruf heranzuführen, Verständnis für die Belange der Praxis zu vermitteln und einen Einblick in Organisation und Ablauf einer Baustelle oder einer Firma zu geben. Nicht zuletzt soll der Praktikant die sozialen Verhältnisse kennen lernen.

2. Mindestdauer

Die Mindestdauer der praktischen Tätigkeit beträgt 13 Wochen, diese können in Teilabschnitten von mindestens 2 Wochen abgeleistet werden. Das Praktikum kann zu Teilen oder im Ganzen, entweder im Inland oder im Ausland abgeleistet werden, solange die Richtlinien erfüllt werden.

Es wird empfohlen, einen ersten Teilabschnitt des Praktikums spätestens vor dem Ende des Grundfachstudiums abzuleisten. Dies kann auch vor Aufnahme des Studiums erfolgen. Ein weiterer Teilabschnitt soll in einem Bereich des geplanten Vertiefungsstudiums abgeleistet werden.

3. Anrechnungsfähige Tätigkeiten

Als Tätigkeit im Sinne dieser Richtlinien gelten sowohl praktische Arbeiten auf der Baustelle als auch Tätigkeiten in Ingenieurbüros, in Ver- und Entsorgungsbetrieben, Umwelteinrichtungen, bei der Bundeswehr, beim Technischen Hilfswerk, im Zivildienst oder ähnlichen Einrichtungen. Die Mindestzeit für die praktische Arbeit beträgt 6 Wochen.

Die Auswahl der Sachgebiete wird dem Praktikanten freigestellt, jedoch sollten diese vielseitig sein und mindestens zwei nach Möglichkeit unterschiedlich strukturierten Bereichen zugeordnet sein. Zur Absicherung der späteren Anerkennung des Praktikums ist im Zweifelsfall eine vorherige Absprache mit dem Praktikumsamt empfehlenswert.

Für Körperbehinderte können durch Rücksprache mit dem Praktikumsamt weitergehende Sonderregelungen getroffen werden.

Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden auf das Baupraktikum angerechnet. Die Entscheidung trifft das Praktikumsamt.

4. Praktikumsstellen

Die Wahl geeigneter Praktikumsstellen bleibt dem Praktikanten überlassen. Anerkannt wird jeder Betrieb, der dem Praktikanten eine Ausbildung im Sinne der in Abschnitt 1 angegebenen Grundsätze gewährt.

5. Praktikumszeugnisse und Tätigkeitsbereiche

Über die Teilabschnitte sind Praktikumszeugnisse und Tätigkeitsberichte vorzulegen; beide müssen jeweils von den Firmen durch Unterschrift und Stempel bestätigt werden.

Der Tätigkeitsbericht soll in kurzen Beschreibungen und ergänzenden Skizzen die wesentlichen Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren, sowie einen Überblick über die weiteren Tätigkeiten wiedergeben. Die Praktikumszeugnisse sollen inhaltlich dem im Praktikumsamt erhältlichen Muster entsprechen.

6. Anerkennung des Praktikums

Die Abgabe des Praktikumszeugnisses und des Tätigkeitsberichtes hat nach § 7 Abs. 8 spätestens drei Monate vor der Anmeldung zur letzten Fachprüfung des Vertiefungsstudiums zu erfolgen. Über die Anerkennung fremdsprachlicher Praktikumszeugnisse und Tätigkeitsberichte entscheidet das Praktikumsamt. Es kann beglaubigte Übersetzungen fordern.

Anlage 2-1

Prüfungs- und Studienleistungen des Vertiefungsstudiums nach § 23 in der Vertiefungsrichtung „Konstruktiver Ingenieurbau“

Schwerpunkt	Fach	Zeitpunkt	Art	Dauer
	Baustatik und Baudynamik	6. FS	schriftlich	120 min.
Massivbau	Stahlbeton	7. FS	schriftlich	120 min.
	Spannbeton	8. FS	schriftlich	120 min.
Stahlbau	Stahlbau	7. FS	schriftlich	120 min.
	Dünnwandige Tragwerke u. plastische Bemessung	8. FS	schriftlich	120 min.
Holzbau	Holzbau	7. FS	schriftlich	120 min.
	Holzbau-Baustoffe und Konstruktionen	8. FS	mündlich	30 min.
Modellierung und Berechnung	Tragwerksmodellierung	7. FS	mündlich	30 min.
	Finite Elemente	8. FS	mündlich	30 min.
Baustoffe und Bauwerkserhaltung	Baustoffe	7. FS	mündlich	30 min.
	Bauwerkserhaltung	8. FS	schriftlich	120 min.

Die Fachprüfung im Fach Baustatik und Baudynamik ist Pflicht für alle Studierenden der Vertiefungsrichtung.

Aus den fünf angebotenen Schwerpunkten wählt der Prüfling einen ersten aus. Hierin sind zwei Fachprüfungen abzulegen und zwei Studienarbeiten vorzugsweise im 7. oder spätestens im 8. Fachsemester nach § 8 anzufertigen.

Aus den anderen Schwerpunkten wählt der Prüfling einen zweiten aus. Hierin ist eine der zugehörigen Fachprüfungen abzulegen und eine Studienarbeit nach § 8 anzufertigen.

Eine der Studienarbeiten kann durch einen Seminarvortrag nach § 8 ersetzt werden.

Anlage 2-2

Prüfungs- und Studienleistungen des Vertiefungsstudiums nach § 23 in der Vertiefungsrichtung „Wasser und Umwelt“

Schwerpunkt	Fach	Zeitpunkt	Art	Dauer
	Grundlagen "Wasser und Umwelt"	6. FS	schriftlich	120 min.
Wasserbewirtschaftung	Grundlagen der Wasserbewirtschaftung	7. FS	schriftlich	120 min.
	Vertiefungen zur Wasserbewirtschaftung	8. FS	mündlich	30 min.
Wasserbau	Grundlagen des Wasserbaus	7. FS	schriftlich	120 min.
	Vertiefungen im Wasserbau	8. FS	mündlich	30 min.
Stoffkreisläufe	Stoffströme	7. FS	schriftlich	120 min.
	Stoffstromanalyse und -steuerung	8. FS	mündlich	30 min.
Umwelttechnologie	Wassertechnologie	7. FS	schriftlich	120 min.
	Einzugsgebietsmanagement	8. FS	mündlich	30 min.
Umweltfluidmechanik	Umweltfluidmechanik-Grundlagen	7. FS	schriftlich	120 min.
	Umweltfluidmechanik-Anwendungen	8. FS	mündlich	30 min.

Die Fachprüfung im Fach Grundlagen „Wasser und Umwelt“ ist Pflicht für alle Studierenden der Vertiefungsrichtung. Außerdem sind vorzugsweise im 6. oder spätestens im 7. Fachsemester 3 Studienarbeiten anzufertigen und nach § 8 darzustellen. Mindestens je eine Studienarbeit muss aus dem Bereich Wasserbau/ Wasserwirtschaft/Umweltfluidmechanik oder dem Bereich Siedlungswasserwirtschaft/Ingenieurbiologie/Abfallwirtschaft gewählt werden.

Die Vertiefungsrichtung bietet 5 Schwerpunkte an, denen jeweils zwei Fächer mit zugehörigen Fachprüfungen zugeordnet sind. Der Studierende wählt einen der oben angebotenen Schwerpunkte aus. Hierin sind zwei Fachprüfungen abzulegen.

Anlage 2-3

Prüfungs- und Studienleistungen des Vertiefungsstudiums nach § 23 in der Vertiefungsrichtung „Raum- und Infrastrukturplanung“

In allen nachfolgend genannten Fächern sind die Fachprüfungen Pflicht für die Studierenden dieser Vertiefungsrichtung:

Schwerpunkt	Fach	Zeitpunkt	Art	Dauer
	Grundlagen der Raum- und Infrastrukturplanung	6. FS	schriftlich	120 min.
	Raumplanung und Verkehrswesen	7. FS	mündlich	30 min.
	Siedlungswasserwirtschaft und Ingenieurbio-logie	7. FS	mündlich	30 min.
	Straßen- und Eisenbahnwesen	8. FS	mündlich	30 min.

Als Studienleistung gemäß § 8 müssen die Studierenden am Projekt „Integriertes Planen“ teilnehmen und dabei in drei am Projekt beteiligten Fachgebieten einen Leistungsnachweis erbringen. Die Studienleistung kann wahlweise auch durch drei Einzelarbeiten (Studienarbeiten) aus den Fachgebieten dieser Vertiefungsrichtung erbracht werden. Die Studienleistung muss vor der letzten Fachprüfung der Vertiefungsrichtung erfolgreich abgeschlossen werden.

Anlage 2-4**Prüfungs- und Studienleistungen des Vertiefungsstudiums nach § 23
in der Vertiefungsrichtung „Baubetrieb“**

In allen nachfolgend genannten Fächern sind die Fachprüfungen Pflicht für die Studierenden dieser Vertiefungsrichtung:

Schwerpunkt	Fach	Zeitpunkt	Art	Dauer
	Bauorganisation und Bauleitung	7. FS	schriftlich	120 min.
	Projekt- und Facility Management	7. FS	mündlich	30 min.
	Bauverfahrenstechnik	8. FS	schriftlich	120 min.
	Unternehmensführung	8. FS	mündlich	30 min.

Zwei Studienarbeiten nach § 8 sind zu den Themen Arbeitsvorbereitung (Vorleistung zur Fachprüfung Bauverfahrenstechnik) und Kalkulation (Vorleistung zur Fachprüfung Bauorganisation und Bauleitung) anzufertigen. Im Fach "Maschinen- und Gerätetechnik" muss die Studienleistung durch einen Leistungsnachweis gemäß § 8 bestätigt werden.

Anlage 2-5

Prüfungs- und Studienleistungen des Vertiefungsstudiums nach § 23 in der Vertiefungsrichtung „Geotechnisches Ingenieurwesen“

Die Vertieferprüfung in dieser Vertiefungsrichtung setzt sich aus 4 Fachprüfungen, die nach dem 6. bis 8. Fachsemester abzulegen sind, zusammen. Sie ist für alle Vertiefer Pflicht.

Schwerpunkt	Fach	Zeitpunkt	Art	Dauer
	Grundlagen des Stahlbetonbaus und der Kontinuumsmechanik	6. FS	schriftlich	120 min.
	Bodenmechanik und Grundbau	6. FS	schriftlich	120 min.
	Tunnel- und Felsbau	7. FS	schriftlich	120 min.
	Grundbau, Erd- und Dammbau	8. FS	schriftlich	120 min.

Als Vorleistungen zu den Fachprüfungen „Bodenmechanik und Grundbau“, „Tunnel- und Felsbau“ sowie „Grundbau, Erd- und Dammbau“ ist jeweils eine Studienarbeit nach § 8 anzufertigen.